

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage V0055/24

Vertrag

zwischen
der Stadt Ingolstadt
- vertreten durch den Oberbürgermeister –
(nachstehend Stadt genannt)
und
dem Tierschutzverein Ingolstadt e. V.
- vertreten durch den Vorsitzenden –
(nachstehend Verein genannt)
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Verwahrung, Versorgung und Vermittlung von gefundenen, herrenlosen und sichergestellten Tieren durch den Tierschutzverein Ingolstadt e.V..

Dabei gelten folgende Definitionen:

- Fundtiere sind Tiere, die mutmaßlich ihrem Halter gegen dessen Willen verloren gegangen sind und die im Gebiet der Stadt aufgegriffen werden.
- Verwahrtiere sind Tiere, die nach einer hoheitlichen Maßnahme der Stadtverwaltung oder der Polizei in Verwahrung zu nehmen sind. (Sicherstellung / Beschlagnahme)

Künftiger Vertrag

zwischen
der Stadt Ingolstadt
- vertreten durch den Oberbürgermeister –
(nachstehend **Stadt** genannt)
und
dem Tierschutzverein Ingolstadt e. V.
- vertreten durch den Vorsitzenden –
(nachstehend **Verein** genannt)
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Verwahrung, Versorgung und Vermittlung von **auf dem Stadtgebiet Ingolstadt** gefundenen, herrenlosen und sichergestellten Tieren durch den Tierschutzverein Ingolstadt e.V..

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Fundtiere sind **verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person aufgegriffen und an sich genommen werden, die nicht schon zuvor Eigentum oder Besitz an dem Tier hatte.**
- Verwahrtiere sind Tiere, die nach einer hoheitlichen Maßnahme der Stadtverwaltung **oder der Polizei** in Verwahrung zu nehmen sind. (Sicherstellung / Beschlagnahme)

- Herrenlose Tiere sind Tiere, bei denen der bisherige Eigentümer den Besitz daran in der Absicht aufgegeben hat (§ 959 BGB), auf sein Eigentum zu verzichten (ausgesetzte Tiere).

§ 2 Verpflichtungen des Vereins

1. Der Verein führt die der Stadt aufgrund der fundrechtlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben durch, soweit sie Tiere betreffen. Der Verein übernimmt insoweit auch die Pflichten der Gemeinde nach der Fundverordnung (FundV). Dabei handelt es sich insbesondere um

- a) die Aufnahme von Fundanzeigen (§ 1 FundV),
- b) die Entgegennahme- und Verwahrungspflichten nach den §§ 2, 5 FundV,
- c) die Ausstellung von Bescheinigungen über Fundanzeigen (Buchst. a) oder die
- d) Ablieferung von Fundsachen (Buchst. b).
- e) die Ermittlung des Verlierers und Bekanntmachungen gemäß § 6 FundV.
- f) die Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 7 FundV,

Im Übrigen hat der Verein die einschlägigen fundrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

2. Der Verein verwahrt außerdem Verwahrtiere. Außerdem stellt der Verein die Versorgung von Tieren sicher, die ins Tierheim gebracht werden müssten aber aus besonderen Gründen auf dem Grundstück des Halters verbleiben können.

- Herrenlose Tiere sind Tiere, bei denen der bisherige Eigentümer den Besitz daran in der Absicht aufgegeben hat (§ 959 BGB), auf sein Eigentum zu verzichten (ausgesetzte Tiere).

§ 3 Verpflichtungen des Vereins

1. Der Verein führt die der Stadt aufgrund der fundrechtlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben durch, soweit sie Tiere betreffen. Der Verein übernimmt insoweit auch die Pflichten der Gemeinde nach der **Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden** (FundV). Dabei handelt es sich insbesondere um

- a) die Aufnahme von Fundanzeigen (§ 1 FundV),
- b) die Entgegennahme- und Verwahrungspflichten nach den §§ 2, 5 FundV,
- c) die Ausstellung von Bescheinigungen über Fundanzeigen (Buchst. a) oder die
- d) Ablieferung von Fundsachen (Buchst. b).
- e) die Ermittlung des Verlierers und Bekanntmachungen gemäß § 6 FundV.
- f) die Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 7 FundV,

Im Übrigen hat der Verein die einschlägigen fundrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

2. Der Verein verpflichtet sich, die Tiere bei Bedarf abzuholen, in das Tierheim zu verbringen und deren tierartgerechte Unterbringung, Verpflegung und Betreuung sowie deren notwendige tierärztliche Behandlung/Versorgung sicherzustellen.

3. Der Verein **betreut** Verwahrtiere. Außerdem stellt der Verein die Versorgung von Tieren sicher, die ins Tierheim gebracht werden müssten, aber aus besonderen Gründen auf dem Grundstück des Halters verbleiben können.

3. Der Verein teilt die Aufnahme gefährlicher Tiere i.S.d. LStVG (v.a. Kampfhunde der Kategorie 1 bzw. Kampfhunde der Kategorie 2 ohne Negativzeugnis) dem Ordnungs- und Gewerbeamt der Stadt unverzüglich mit, wenn sie ohne Wissen des Amtes aufgenommen wurden. Sofern bekannt, sind Name und Anschrift des bisherigen Halters und ggf. die veranlassende Behörde mitzuteilen.
4. Die Abgabe gefährlicher Tiere darf erst nach Zustimmung des Ordnungs- und Gewerbeamts der Stadt erfolgen. Dazu sind dem Amt Name und Anschrift des vorgesehenen Übernehmers mitzuteilen.
5. Der Verein stellt die tägliche telefonische Erreichbarkeit sicher, mindestens jedoch im Zeitraum von 8 bis 20 Uhr.

§ 3 Abholung und Unterbringung der Tiere

Der Verein verpflichtet sich, die Tiere in das Tierheim zu verbringen und zur notwendigen tierartgerechten Unterbringung, Verpflegung, notwendigen tierärztlichen Behandlung/Versorgung und Betreuung der Tiere. Die einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten.

§ 4 Nachweis über Einlieferung und Herausgabe von Tieren

Bei Erfüllung der Verpflichtungen aus Nrn. 2 und 3 sind insbesondere die geltenden tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen einzuhalten

4. Der Verein teilt **unverzüglich** die Aufnahme gefährlicher Tiere i.S.d. LStVG (v.a. Kampfhunde der Kategorie 1 bzw. Kampfhunde der Kategorie 2 ohne Negativzeugnis) dem **Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz** der Stadt **unverzüglich** mit, wenn **diese** ohne Wissen des Amtes aufgenommen wurden. Sofern bekannt, sind Name und Anschrift des bisherigen Halters und ggf. die veranlassende Behörde mitzuteilen.
5. Die Abgabe gefährlicher Tiere darf erst nach Zustimmung des **Amtes für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz** der Stadt erfolgen. Dazu sind dem Amt Name und Anschrift des vorgesehenen Übernehmers mitzuteilen.
6. Der Verein stellt die tägliche und durchgehende Erreichbarkeit für Bürger und Behörden sicher, mindestens jedoch im Zeitraum von 8-20 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ist der Stadtverwaltung und der Polizei eine Notfallnummer bekannt zu geben.
7. Der Verein verpflichtet sich, die für die Erfüllung des Vertrages notwendige Infrastruktur (personeller, gegenständlicher und räumlicher Art) im Sinne des Sicherheits-, Tierschutz- und Tierseuchenrechts vorzuhalten. Nach vorheriger Genehmigung durch das Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz darf der Verein auch andere Organisationen zur Erbringung der vertraglichen Leistungen auf eigene Kosten unterbeauftragen (z.B. Tiertaxi etc.).

~~§ 3 Abholung und Unterbringung der Tiere~~

~~Der Verein verpflichtet sich, die Tiere in das Tierheim zu verbringen und zur notwendigen tierartgerechten Unterbringung, Verpflegung, notwendigen tierärztlichen Behandlung/Versorgung und Betreuung der Tiere. Die einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten.~~

§ 4 Nachweis über Einlieferung und Herausgabe von Tieren

Der Verein dokumentiert die Einlieferung und die Weitergabe der Tiere. Dabei sind mindestens das Datum von Erhalt und Abgabe des Tiers, Name und vollständige Anschrift des Finders oder Einlieferers sowie der Person oder Organisation zu erfassen, an die ein Tier abgegeben wird. Die Abgabe darf nur gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

Vorübergehende Überlassungen im Rahmen des § 5 Nr. 2 sind sinngemäß zu erfassen.

§ 5 Verfügung über die Tiere

1. Fundtiere werden entsprechend § 969 BGB an den bisher berechtigten Tierhalter oder an eine von ihm beauftragte Person herausgegeben. Diese kann verweigert werden, wenn Bestimmungen des Tierschutzgesetzes entgegenstehen.
2. Aus Tierwohlgründen kann der Verein Fundtiere, deren bisheriger Halter sich nach Ablauf von vier Wochen nach Absetzung der Fundtieranzeige nicht gemeldet hat bzw. trotz zumutbarer Maßnahmen durch den Verein nicht ermittelt werden konnte, an Personen, die zur Tierhaltung geeignet sind, zur weiteren vorübergehenden Aufbewahrung weitergegeben werden. Dies gilt auch für Verwahrtiere nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde.
3. Jegliche Erlöse aus der Abgabe von Tieren sind zu dokumentieren und verbleiben dem Tierschutzverein zur Deckung seiner Kosten.

Der Verein dokumentiert die Einlieferung und die Weitergabe der Tiere. Dabei sind mindestens das Datum von Erhalt und Abgabe des Tieres, die Beschreibung und Kennzeichnung des Tieres, Name und vollständige Anschrift des Finders oder Einlieferers sowie der Person oder Organisation zu erfassen, an die das Tier abgegeben wird. Die Abgabe darf nur gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

Vorübergehende Überlassungen im Rahmen des § 5 Nr. 2 sind sinngemäß zu erfassen.

§ 5 Verfügung über die Tiere

1. Fundtiere werden entsprechend § 969 BGB an den bisher berechtigten Tierhalter bzw. Eigentümer oder an eine von ihm beauftragte Person herausgegeben. Diese kann verweigert werden, wenn Bestimmungen des Tierschutzgesetzes entgegenstehen.
2. Aus Tierwohlgründen kann der Verein Fundtiere, deren bisheriger Halter sich nach Ablauf von vier Wochen nach Absetzung der Fundtieranzeige nicht gemeldet hat bzw. trotz zumutbarer Maßnahmen durch den Verein nicht ermittelt werden konnte, an Personen, die zur Tierhaltung geeignet sind, zur weiteren vorübergehenden Aufbewahrung abgegeben werden. Dies gilt nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde auch für Verwahrtiere, soweit diese zu diesem Zeitpunkt nicht quarantänepflichtig sind.

Der Verein ist als Auftragnehmer ausdrücklich nicht berechtigt, über sichergestellte Verwahrtiere selbst zu entscheiden. Insbesondere dürfen Herausgaben nicht verweigert werden. (Tierschutzrechtliche) Bedenken können erörtert werden, sofern gegen eine Herausgabe von Verwahrtieren Einwendungen bestehen. Die Entscheidung der Stadt als Auftraggeber ist verbindlich zu befolgen. Abweichende Regelungen zwischen der Stadt und dem Verein sind im Einzelfall zulässig.
3. Jegliche Erlöse aus der Abgabe von Tieren sind zu dokumentieren und verbleiben dem Tierschutzverein zur Deckung seiner Kosten.

§ 6 Eigentumserwerb

Erwirbt die Stadt gemäß § 7 FundV i. V. m. § 976 Abs. 1 BGB oder auf Grund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fundtier, geht das Eigentum gemäß § 929 Satz 2 BGB auf den Verein über, sobald dieser in den Besitz des jeweiligen Fundtieres gelangt.

§ 7 Freistellung von Ansprüchen

Der Verein stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von Verlierern, Findern oder Tierarztpraxen geltend gemacht werden.

§ 8 Verpflichtungen der Stadt

1. Als Gegenleistung für die vom Verein zu übernehmenden Leistungen übernimmt die Stadt folgende Kosten:
 - a) einen jährlichen Aufwendersatz von 1,00 € (brutto) je Einwohner/in der Stadt Ingolstadt zur Verwahrung, Versorgung und Vermittlung der Fundtiere, der herrenlosen Tiere und der Verwahrtiere aufgrund sicherheitsrechtlicher Beschlagnahme,
 - b) eine pauschalierte Erstattung zur Verwahrung, Versorgung und Vermittlung der Verwahrtiere aufgrund sicherheitsrechtlicher oder tierschutzrechtlicher Beschlagnahme seitens der Stadt Ingolstadt in Höhe der vom Deutschen Tierschutzbund vorgeschlagenen Pauschalsätze von 21 €/Tag (brutto) für Hunde, 10 €/Tag (brutto) für Katzen und 4 €/Tag (brutto) für Kleintiere - inkl. der jeweils im Erstattungszeitraum anfallenden Tierarzkosten.

§ 6 Eigentumserwerb

Erwirbt die Stadt gemäß § 7 FundV i. V. m. § 976 Abs. 1 BGB oder auf Grund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fundtier, geht das Eigentum gemäß § 929 Satz 2 BGB auf den Verein über, sobald dieser in den Besitz des jeweiligen Fundtieres gelangt.

§ 7 Freistellung von Ansprüchen

Der Verein stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von Verlierern **oder** Findern **von Tieren bzw.** Tierarztpraxen geltend gemacht werden.

§ 8 Verpflichtungen der Stadt

1. Als Gegenleistung für die vom Verein zu **erfüllenden Verpflichtungen** übernimmt die Stadt folgende Kosten:
 - a) einen jährlichen Aufwendersatz **von 1,35 € (brutto) je Einwohner/in (in Summe bis maximal 195.000 €)** der Stadt Ingolstadt zur **Abholung, Verwahrung, Versorgung und Vermittlung** der Fundtiere, der herrenlosen Tiere und der Verwahrtiere aufgrund sicherheitsrechtlicher, **tierschutz- und/oder tierseuchenrechtlicher Beschlagnahme und der damit verbundenen sachlichen, personellen, räumlichen Notwendigkeiten und der beim Einzeltier ggf. notwendig werdenden besonderen Aufwendungen (z.B. Verhaltenstherapien).**
 - b) eine **zusätzliche** pauschalierte Erstattung zur Verwahrung, Versorgung und Vermittlung der Verwahrtiere aufgrund sicherheitsrechtlicher oder tierschutzrechtlicher Beschlagnahme seitens der Stadt **Ingolstadt** in Höhe der vom Deutschen Tierschutzbund vorgeschlagenen Pauschalsätze von 21 €/Tag (brutto) für Hunde, 10 €/Tag (brutto) für Katzen und 4 €/Tag (brutto) für Kleintiere - inkl. der jeweils im Erstattungszeitraum anfallenden Tierarzkosten, **soweit die Kosten der Unterbringung dieser sichergestellten Tiere – nach o. g. Pauschalsätzen - einen Betrag von 30.000 € im jeweiligen Haushaltsjahr übersteigen, für den übersteigenden Bedarf.**

2. Als Einwohnerzahl wird die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres erfasste Zahl der Hauptwohnsitze zu Grunde gelegt.
3. Der jeweils fällige Betrag ist am 15.07. jedes Kalenderjahres bargeldlos auf das Vereinskonto zu überweisen.
4. Die Stadt tritt alle Ansprüche als Fundbehörde auf Ersatz der Kosten für Verwahrung, Fütterung, tierärztliche Versorgung etc. an den Verein ab. Der Verein nimmt die Abtretung an.
5. Die pauschalierte Erstattung der Aufwendungen bei Verwahrtieren aufgrund tierschutzrechtlicher Beschlagnahme erfolgt durch Antragstellung beim Veterinärwesen der Stadtverwaltung. Der Erstattungszeitraum für die Aufwendungen der Verwahrtiere ist begrenzt auf die Dauer, in welcher die Tiere aufgrund ihres Gesundheitszustandes nach Feststellung des Veterinärwesens der Stadtverwaltung nicht vermittelbar sind.

§ 9 Prüfungsrecht der Stadt

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, vom Verein Auskünfte und die Vorlage der Unterlagen zu verlangen, die diesen Vertrag betreffen. Außerdem legt der Verein jedes Jahr zum 01.07. unaufgefordert der Stadt eine Kostenaufstellung derjenigen Einnahmen und Ausgaben gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) vor, die für die Erfüllung dieses Vertrages relevant sind.

Zudem vermittelt der Verein mit entsprechenden Quartalsberichten, den jeweils aktuellen Stand seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Berichte sind spätestens 3 Monate nach Ende des jeweiligen Quartals dem Ordnungs- und Gewerbeamt der Stadt Ingolstadt vorzulegen.

§ 10 Pachtverhältnis

Der zwischen der Stadt und dem Verein abgeschlossene Pachtvertrag bleibt unberührt.

2. Als Einwohnerzahl wird die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres erfasste Zahl der Hauptwohnsitze zu Grunde gelegt.
3. Der jeweils fällige Betrag **nach § 8 Nr. 1 Buchst. a)** ist am 15.07. jedes Kalenderjahres bargeldlos auf das Vereinskonto zu überweisen.
- ~~4. Die Stadt tritt alle Ansprüche als Fundbehörde auf Ersatz der Kosten für Verwahrung, Fütterung, tierärztliche Versorgung etc. an den Verein ab. Der Verein nimmt die Abtretung an.~~
4. Die pauschalierte Erstattung der **übersteigenden** Aufwendungen **i.S. des § 8 Nr. 1 Buchst. b)** bei Verwahrtieren aufgrund **städtischer** Beschlagnahme erfolgt durch Antragstellung beim Veterinärwesen der Stadtverwaltung. Der Erstattungszeitraum für die Aufwendungen der Verwahrtiere ist begrenzt auf die Dauer, in welcher die Tiere aufgrund **ihrer Gesundheit** nach Feststellung des Veterinärwesens der Stadtverwaltung nicht vermittelbar sind.

§ 9 Prüfungsrecht der Stadt

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, vom Verein Auskünfte und die Vorlage der Unterlagen zu verlangen, die diesen Vertrag betreffen. Außerdem legt der Verein jedes Jahr zum 01.07. unaufgefordert der Stadt eine Kostenaufstellung derjenigen Einnahmen und Ausgaben gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) vor, die für die Erfüllung dieses Vertrages relevant sind.

Zudem vermittelt der Verein mit entsprechenden Quartalsberichten, den jeweils aktuellen Stand seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Berichte sind spätestens 3 Monate nach Ende des jeweiligen Quartals dem **Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz** der Stadt ~~Ingolstadt~~ vorzulegen.

§ 10 Pachtverhältnis

Der zwischen der Stadt und dem Verein abgeschlossene Pachtvertrag bleibt unberührt.

§ 11 Nicht- oder Schlechterfüllung von Leistungen

Die Stadt behält sich vor, den Aufwendungsersatz (gem. § 8 Nr. 1 Buchst. a und b) angemessen zu kürzen, wenn der Verein seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 12 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Ingolstadt.
2. Sollten einzelne gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Jeder Vertragspartner kann in diesem Fall die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit verlangen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt.
3. Vorstehendes gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag gegenwärtig oder künftig als lückenhaft erweist. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

§ 11 Nicht- oder Schlechterfüllung von Leistungen

Die Stadt behält sich vor, den Aufwendungsersatz (gem. § 8 Nr. 1 Buchst. a und b) angemessen zu kürzen, wenn der Verein seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 12 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Ingolstadt.
2. Sollten einzelne gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Jeder Vertragspartner kann in diesem Fall die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit verlangen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt.
3. Vorstehendes gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag gegenwärtig oder künftig als lückenhaft erweist. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

5. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform (siehe Art. 38 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft und wird für eine Laufzeit von 3 Jahren geschlossen. Während dieser Laufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen. 6 Monate vor Ablauf des Vertrages verhandeln die Parteien über eine entsprechende Anschlussregelung.

Die Regelungen zur Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB bleiben davon unberührt.

Dieser Vertrag ersetzt den am 31.12.2020 abgelaufenen Vertrag vom 19.04.2018.

Ingolstadt, den 21.01.2021

STADT INGOLSTADT

TIERSCHUTZVEREIN INGOLSTADT e. V.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Karl Ettinger
Vorsitzender

5. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform (siehe Art. 38 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt zum **01.01.2024** in Kraft und wird für eine Laufzeit von **5** Jahren geschlossen. Während dieser Laufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen. 6 Monate vor Ablauf des Vertrages verhandeln die Parteien über eine entsprechende Anschlussregelung.

Die Regelungen zur Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB bleiben davon unberührt.

Dieser Vertrag ersetzt den am **31.12.2023** abgelaufenen Vertrag vom **21.01.2021**.

Ingolstadt, den

STADT INGOLSTADT

TIERSCHUTZVEREIN INGOLSTADT e. V.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Karl Ettinger
Vorsitzender